

Satzung des FC Deetz e.V. (Stand Beschluss 27.03.2009)



Paragraph 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FC Deetz (Fußballclub Deetz). Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen, nach der Eintragung lautet der Name:

FC Deetz e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß Kreutz (Havel).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaften sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen.
- (2) Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des Deutschen Fußballbundes eine Lizenz- oder Vertragsmannschaft unterhalten. Der Verein wird Mitglied im Kreissportbund Potsdam – Mittelmark e.V., dem Landessportbund Brandenburg e.V. und dem Fußball – Landesverband e.V. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball – Landesverbandes Brandenburg e.V. und der Verbände, denen der Fußball – Landesverband Brandenburg e.V. angehört.
- (3) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch die Durchführung von Trainingsbetrieb, Organisation und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Paragraph 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann **nur schriftlich** an den Verein zum **30.06.** oder **31.12.** des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die **Kündigungsfrist von 2 Monaten** einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft und grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen den Inhalt der Satzung verstößt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied hat das Recht, den Beschluss anzufechten. Über die Berufung des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Paragraph 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden

Paragraph 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern,

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Schatzmeister

im weiteren

- dem Vorstandsmitglied Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vertrauensmann
- dem Schriftführer und

- den Beisitzern

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme von Krediten, Kauf von Grundstücken.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten bzw. den Schatzmeister. Mit Kontogeschäften kann ein Vorstandsmitglied allein beauftragt werden.

Paragraph 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.

Paragraph 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Paragraph 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Paragraph 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in einer, am Sitz des Vereins erscheinenden Tageszeitung, per Post, per E-Mail (nur wenn vorhanden, ansonsten per Post) oder per FAX erfolgen. Hier ist ebenfalls die Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Paragraph 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt.

Paragraph 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein sonstiges Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der volljährigen Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins, eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (2) Alle Mitglieder und Funktionsträger des Vereins verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Jeder Verstoß, z.B. durch unrechtmäßige Veröffentlichung oder Weitergabe schützenswerter Daten kann zum Ausschluss aus dem Verein und ggf. zu zivilrechtlichen Folgen führen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Einwilligungserklärungen für die Mitgliederverwaltung und die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet verarbeitet.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist.

Paragraph 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Vorstand